



# Merkblatt

## Besuchsregelungen in den Seniorenzentren bei Erreichen einer Impfquote von > 90%

Stand: 19.04.2021

Für Besuche in unseren Einrichtungen, in denen über 90% der Bewohnerinnen und Bewohner vollständig geimpft oder genesen sind, gelten folgende Regelungen:

- Der Besuch ist nur nach vorherigem negativem Schnelltest und mit FFP2-Atemschutzmaske bzw. vergleichbarem Standard (z.B. N95, KN95) zulässig. Auch Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren müssen eine FFP2-Maske tragen - eine nicht medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung sind nicht mehr ausreichend.
- Selbst durchgeführte Laien-Selbsttests werden nicht anerkannt.
- Von einem Besuch ausgeschlossen sind Kontaktpersonen von Corona-Infizierten, sofern dieser Kontakt nicht länger als 14 Tage zurückliegt und Personen mit Symptomen eines akuten Atemwegsinfekts, einer Geschmacks-/Geruchsstörung und/oder erhöhter Körpertemperatur.
- Es gibt keine standardmäßige Beschränkung der Besuche mehr, d.h. die Bewohnerinnen und Bewohner können Besuche im Rahmen der allgemeinen Corona-Regelung (CoronaVO) empfangen.
- Die Besucher müssen sich weiterhin zu Beginn des Besuchs registrieren und ihre Daten vollständig und korrekt hinterlassen. Im Eingangsbereich halten wir dazu entsprechende Registrierungsformulare vor. Die Hände sind am Eingang mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Besucher sind angehalten, auf direktem Weg das angestrebte Zimmer aufzusuchen und Umwege in der Einrichtung zu vermeiden.
- In den Innenräumen der Einrichtung ist die FFP2-Maske zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner durchgängig zu tragen.
- Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die gegen die COVID-19-Krankheit geimpft oder von der COVID-19-Krankheit genesen sind (bis max. 6 Monate nach der Infektion), kann im Bewohnerzimmer auf das Tragen einer Maske sowie die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden. Für nicht geimpfte Bewohner gilt dies nicht, d.h. hier gilt weiterhin die Maskenpflicht auch für den Aufenthalt im Bewohnerzimmer; das Essen und Trinken ist hier während des Aufenthaltes nicht gestattet. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt auch grundsätzlich im Garten und auf den Balkonen.
- Der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ist grundsätzlich einzuhalten. Dies gilt nicht für Ehegatten, Lebenspartner oder Partner, Personen, die in gerader Linie verwandt sind oder Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern.
- Jeder Besucher muss am Ende seines Besuches das Bewohnerzimmer entsprechend lüften.
- Für die Bewohner/innen besteht weiterhin die Pflicht, das Verlassen der Einrichtung sowie die Rückkehr unverzüglich bei der Einrichtung anzuzeigen und bei Rückkehr umgehend eine Händedesinfektion vorzunehmen.